

20.11.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - A - Uzu **Punkt** der 757. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 2000

Verordnung zur Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung**A****1. Der Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Mineral- und Tafelwasser-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 13 Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort "müssen" das Wort "zusätzlich" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Zur Verdeutlichung, dass Quell- und Tafelwasser, welches in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen abgefüllt wird, auch den Bestimmungen von § 13 Abs. 1 Satz 1 unterliegt, sollte § 13 Abs. 1 Satz 2 um den Begriff "zusätzlich" ergänzt werden.

Ausgeliefert am 21. NOV. 2000

B**2. Der federführende Gesundheitsausschuss und****der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C**Der federführende Gesundheitsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschlieungen:

3. Der Bundesrat begrüt, dass mit der Änderungsverordnung nunmehr für Wässer, die als geeignet für die Zubereitung von Säuglingsnahrung ausgelobt werden, eine Höchstgrenze für Mangan eingeführt und die Höchstgrenzen für Arsen und Fluorid gesenkt werden sollen. Der Bundesrat sieht hierin das Bemühen, empfindliche Personengruppen vor gesundheitsabträglichen Verunreinigungen des Wassers in besonderer Weise zu schützen.

Der Bundesrat stellt fest, dass ungeachtet der Änderungsverordnung die Begriffsbestimmung für natürliches Mineralwasser nach § 2 Nummer 4 weiterhin Gültigkeit besitzt. Ihr zufolge müssen die in Anlage 1 aufgelisteten zulässigen Grenzwerte für natürliches Mineralwasser eingehalten werden. Die Liste beinhaltet Grenzwerte u.a. für Arsen und Blei, die weit über den jeweiligen Grenzwerten der Trinkwasserverordnung (Arsen) bzw. der vorgesehenen Trinkwasserverordnungsnovelle (Blei) liegen. Trinkwasser dieser Qualität wird nicht als geeignet für den menschlichen Gebrauch angesehen.

(noch Ziffer 3)

Im Sinne eines umfassenden Verbraucherschutzes bittet der Bundesrat die Bundesregierung deshalb zu prüfen, ob und in welchem Maße eine Angleichung der in Anlage 1 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung beschriebenen Grenzwerte für chemische Stoffe in natürlichem Mineralwasser zumindest in Hinblick auf den Bleigrenzwert an die Vorgaben der in Kürze novellierten Trinkwasserverordnung erfolgen kann.

Begründung:

Nach § 11 Abs. 3 der Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser (Mineral- und Tafelwasser-Verordnung) müssen in Quell- und Tafelwasser die in § 2 in Verbindung mit Anlage 2 der Trinkwasserverordnung für Trinkwasser festgelegten Grenzwerte für chemische Stoffe eingehalten werden. Abweichend hiervon gelten für natürliches Mineralwasser nach § 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung die in ihrer Anlage 1 aufgelisteten z.T. wesentlich höheren Grenzwerte für chemische Stoffe.

In Umsetzung der EU-Trinkwasser-Richtlinie (Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch) wird die Trinkwasserverordnungs-Novelle einen gesundheitlich begründeten, niedrigeren Grenzwert für Blei im Trinkwasser als bisher gültig festlegen. Hierdurch wird sich die Problematik der unterschiedlich hohen Grenzwerte für Blei in Trinkwasser bzw. Mineralwasser in besonderer Weise verschärfen. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass gesundheitsbewusste Verbraucherinnen und Verbraucher oft eher die als "natürlich" ausgelobten Mineralquellen in Anspruch nehmen dürften.

Es ist zudem nicht ausgeschlossen, dass auf der Suche nach Abhilfe beispielsweise betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher in Haushalten mit Wasserleitungen aus Blei bis zur Sanierung der Hausinstallation verstärkt auf natürliches Mineralwasser als alternative Wasserquelle mit vermeintlich geringerer Bleibelastung ausweichen.

Im Sinne eines umfassenden Verbraucherschutzes sollte eine Anpassung der Grenzwerte für chemische Stoffe in natürlichem Mineralwasser an die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung geprüft werden.

4. Der Bundesrat bedauert, dass bei der Umsetzung der Richtlinie 96/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung und den Handel mit natürlichen Mineralwässern in nationales Recht die speziellen Verkehrsverbote für Quellwasser, das nicht den in der Trinkwasserverordnung festgelegten Grenzwerten für chemische Stoffe entspricht, weggefallen sind.

Die Bundesregierung wird gebeten, die Frage der Verkehrsverbote für abgefülltes Trinkwasser, einschließlich Quellwasser, das den in der Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch festgelegten chemischen Anforderungen beim Inverkehrbringen nicht entspricht, zu prüfen und ggf. nach Konsultation auf EU-Ebene die für eine sachgerechte Lebensmittelüberwachung erforderlichen Verkehrsverbote vorzusehen.

*